

Satzung der SE**§ 1****Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet SE.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Erfurt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Unternehmensgegenstand**

Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens.

§ 3**Grundkapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 120.000,00 EURO.

§ 4**Aktien**

- (1) Das Grundkapital ist eingeteilt in 120.000 nennwertlose Stückaktien.
- (2) Die Stückaktien lauten auf Namen.
- (3) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteile- und Erneuerungsscheine bestimmt der Verwaltungsrat. Das gleiche gilt auch für andere von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere.
- (4) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen, soweit seine Gewährung nicht nach den Regelungen erforderlich ist, die an der Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Verwaltungsrat
- b) der oder die geschäftsführenden Direktoren und
- c) die Hauptversammlung

§ 6

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Diese werden von der Hauptversammlung bestellt, soweit sich nicht etwas anderes aus der Vereinbarung nach dem SE-Beteiligungsgesetz über die Arbeitnehmerbeteiligung ergibt.
- (2) Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder wird bei der Bestellung bestimmt. Die Höchstdauer der Bestellung wird auf 5 Jahre begrenzt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist statthaft.
- (3) Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, erfolgt die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds sofern die Hauptversammlung keine längere Amtszeit für dieses Mitglied beschließt.
- (4) Besteht der Verwaltungsrat aus mehr als einer Person, so findet im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats neu bestellt worden sind, eine Verwaltungsratssitzung statt, zu der einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, soweit sich nicht aus der Vereinbarung nach dem SE-Beteiligungsgesetz über die Arbeitnehmerbeteiligung etwas anderes ergibt.

§ 7**Geschäftsführende Direktoren**

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrates können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates weiterhin aus nicht geschäftsführenden Direktoren besteht.
- (2) Ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Wenn mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt sind, wird die Gesellschaft durch zwei geschäftsführende Direktoren gemeinschaftlich oder durch einen geschäftsführenden Direktor und einen Prokuristen vertreten.
- (3) Der Verwaltungsrat kann einzelnen oder sämtlichen geschäftsführenden Direktoren Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einzelne oder alle geschäftsführende Direktoren von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB Befreiung erteilen.

§ 8**Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen.
- (2) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung bzw. Absendung der Einladung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.
- (3) Der Ort der Hauptversammlung kann außer am Sitz der Gesellschaft auch in einer anderen Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgehalten werden.
- (4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Verwaltungsrates als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

§ 9**Beschlussfassung**

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich, per Fax oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
- (3) Über die Beschlüsse wird ein vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen. Die gesetzlichen Vorschriften über eine notarielle Niederschrift über die Hauptversammlung bleiben unberührt.

§ 10**Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 11**Gründungs Aufwand**

Die mit der Gründung verbundenen Kosten trägt die Gründerin.

§ 12**Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Gesellschaftern Gewollten am nächsten kommt; gleiches gilt im Fall einer Lücke.